

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am _____ folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch „gewöhnlichen Aufenthalt“

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Möser haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „0 – Jahren bis Schuleintritt“ ersetzt durch „0 – 3 Jahren und 3 Jahren bis Schuleintritt“

Für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren und 3 Jahren bis Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

3. § 2 Abs. 6 entfallen folgende Worte „Gemeinde bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der“

Die Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag, wenn

- a) ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,
- b) Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.

4. § 2 Abs. 7 entfallen folgende Worte „bzw. dem Träger der Einrichtung“

Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7d dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser zu übermitteln.

5. § 3 Abs. 4 Satz 1 entfallen die Worte „den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet“ und das Wort „der“ wird ersetzt durch „die“

Sofern der Kostenbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch die Gemeinde Möser gekündigt werden.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

- a) für die Betreuung eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	135,00 €
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	146,00 €
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	158,00 €

bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	170,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	182,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	193,00 €

b) für die Betreuung eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	122,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	127,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	131,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	135,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	139,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	143,00 €

c) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches eines Kindes von 0 – 3 Jahren

bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	238,00 €
bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	277,00 €

d) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches eines Kindes von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	172,00 €
bis 12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	200,00 €

e) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort	1. Kind	75,00 €
	Jedes weitere Kind	45,00 €

f) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung
(je angefangene Stunde) 35,00 €

Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten
(je angefangene Stunde) 25,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt am 01.01.2018 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den _____

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -